

Satzung

über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Emsbüren

Aufgrund der §§ 8 und 9 in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Emsbüren in seiner Sitzung am 21.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Emsbüren ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Regelungen des § 8 Absatz 2 NKomVG sowie die Regelungen des § 9 Absätze 2 bis 6 NKomVG finden entsprechend Anwendung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Gemeinde Emsbüren vom 24.05.1994 außer Kraft.

Emsbüren, den 21.06.2017

Overberg,
Bürgermeister